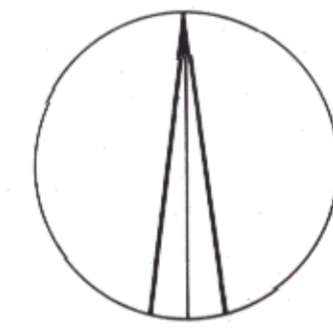


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- KERNGEBIETE z. B. IX
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE z. B. GR 1700m²
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z. B. GF 12000m²
- GESCHOSSFLÄCHE z. B. GF 12000m²
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z. B. e+ 350
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- HINWEISE
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER
FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1238)



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 25. Juni 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUFGRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
KLOSTERTOR 3	
BEZIRK HAMBURG-MITTE	ORTSTEIL 115

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv

Nr. 23824

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Gesetz
über den Bebauungsplan Klostertor 3

Vom 25. Juni 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 3 für den Geltungsbereich Norderstraße — Ostgrenze des Flurstücks 169, Nordgrenze des Flurstücks 1616, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1710, Ostgrenze des Flurstücks 1711 der Gemarkung St. Georg-Süd — Spaldingstraße — Amsinckstraße — Schultzweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1976.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 51

Vom 25. Juni 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 51 für den Geltungsbereich Essener Straße — Langenhorner Chaussee — Tarpen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht

überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf dem Flurstück 12 der Gemarkung Langenhorn an der Bergmannstraße im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

3. Auf dem Baugrundstück für das Altenwohnheim können zwei weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1976.

Der Senat